

Häsordnung der Narrenzunft Vollmaringen e.V.



Die Narrenzunft Vollmaringen e.V. hat sich, entsprechend § 3 ihrer Satzung, die Erhaltung und Pflege, sowie der Förderung althergebrachter Fasnetsbräuche, sowie anderer Bräuche im Jahresverlauf zum Ziel gesetzt.

Alle Gruppen der Zunft sind dazu aufgerufen, durch die von der Zunft festgelegten Brauchtumsvorführungen oder durch Mitwirkung bei der Programmgestaltung von Zunftveranstaltungen, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

Gruppen der Narrenzunft Vollmaringen e.V. sind:

Vorstand
Narrenrat
Fruchtmaale
Hexen
Teufel

Als Ergänzung der Satzung wird entsprechend § 6 (6.3.) folgende Häsordnung erlassen, in der die Pflichten und Rechte aller Hästräger festgelegt sind. Die Einhaltung dieser Häsordnung ist für die aktiven Mitglieder der Zunft bindend. Bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Häsordnung kann ein Ausschluss entsprechend § 5 (5.3.) der Satzung erfolgen.

§ 1

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Ab dem 16. Lebensjahr kann man Mitglied in der Narrenzunft Vollmaringen e.V. werden, ist beitragspflichtig und in der jeweiligen Gruppe stimmberechtigt.
- 1.2. Wer Mitglied in einer Gruppe werden möchte, hat sich mit einem Vertreter des Ausschusses in Verbindung zu setzen und einen schriftlichen Aufnahmeantrag auszufüllen. Jedes neue Mitglied beginnt in der Gruppe der Fruchtmaale. Die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen kann durch die Generalversammlung festgelegt werden.
- 1.3. Warteliste
Die Gruppe der Hexen und der Teufel haben eine eigene Warteliste. Diese interne Warteliste wird mit Kindern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, und Mitgliedern, die die Gruppe wechseln möchten, geführt. Voraussetzung für die Warteliste ist, das Kinder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und/oder ein Mitglied, das länger als 5 Jahre mit dabei ist, sich auf die Liste setzen lassen möchte.
- 1.4. Probezeit
Es besteht eine Probezeit von 3 Jahren. Diese beginnt ab dem Zeitpunkt der aktiven Mitgliedschaft. Nach Ablauf dieser 3 Jahre findet im Ausschuss eine Abstimmung über die endgültige Aufnahme statt.

- 1.5. **Gruppenwechsel**
Um von einer Gruppe in eine andere wechseln zu können, muss ein Mitglied mindestens 5 Jahre Mitglied einer Gruppe sein, bevor es sich auf die Warteliste einer anderen Gruppe setzen lassen kann. Das Mitglied kann solange in der bisherigen Gruppe mitlaufen, bis ein Platz in der gewünschten Gruppe frei wird. Das Mitglied kann jedoch nicht parallel in beiden Gruppen laufen. Möchte das Mitglied in der bisherigen Gruppe nicht mehr laufen, lässt es sich auf die Warteliste setzen und wird passives Mitglied. Der Ausschuss kann im Einzelfall über einen früheren Wechsel entscheiden.
- 1.6. Ist ein Elternteil in einer Gruppe, die in ihrer Mitgliederzahl festgelegt ist, aktives Mitglied, werden die Kinder ohne Warteliste aufgenommen. Mit Erreichen des 16. Lebensjahrs müssen diese Kinder sich auf die Warteliste (chronologische Reihenfolge) setzen lassen, um einen Stammplatz bei der Gruppe zu erhalten, können aber solange bei der Gruppe als Kind mitlaufen, bis dieser Platz frei wird. Wird es versäumt sich bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs auf die Warteliste setzen zu lassen, erlischt die aktive Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Wenn ein Mitglied austritt, wird durch eine Person auf der Warteliste aufgestockt. Ist kein Elternteil mehr Mitglied der Narrenzunft und das Kind hat das 16. Lebensjahr erreicht, bleibt es Mitglied der Narrenzunft.
- 1.7. Bei Kindern unter 16 Jahren muss ein Elternteil passives Mitglied der Narrenzunft sein und übernimmt die Aufsichtspflicht bei allen Veranstaltungen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren brauchen eine schriftliche Aufsichtspflicht-Erklärung um an Abendveranstaltungen der Narrenzunft teilnehmen zu können. Diese müssen dem jeweiligen Gruppenvertreter vorgelegt werden.
- 1.8. Bei Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Beruf, Aus- oder Fortbildung, Krankheit, Bundeswehr, Zivildienst oder Todesfall zählt die aktive Mitgliedschaft weiter.
- 1.9. Mit Erreichen des 50. Lebensjahres und bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von 15 Jahren, wird ein aktives Mitglied automatisch als AH eingestuft. Von diesem Zeitpunkt an besteht keine Teilnahmepflicht bei Veranstaltungen mehr. Die Arbeitsdienste werden in 3/4 Jahres Schritten reduziert (50-52 = 3 Dienste, 53-55 = 2 Dienste und 56-59 = 1 Dienst). Mit Erreichen des 60. Lebensjahres müssen keine Arbeitsdienste mehr geleistet werden. Der Stammplatz eines AH Mitgliedes bleibt bis zum 53. Lebensjahr bestehen, ab dem 54. Lebensjahr rutscht ein auf der Warteliste stehender nach. Jedes AH Mitglied darf auch mehr als die festgelegten Dienste leisten. Stichtag ist der 31.12. eines Jahres.

§ 2

§ 2 Häs und Utensilien

- 2.1. Bei Häs und Utensilien ist die Vorschrift der Zunft zu befolgen. Das Häs muss vor dem ersten Tragen vom Vertreter der Gruppe begutachtet und genehmigt werden. Das Urheber und Verwendungsrecht für Maske und Häs aller Gruppen gehört der Narrenzunft Vollmaringen. Häs und Maske dürfen nicht ohne Zustimmung des Ausschusses verkauft werden. Die Narrenzunft beansprucht das Vorverkaufsrecht für Häs und Maske. Bei Austritt aus der

Zunft dürfen Maske und Häs nicht in einer anderen Gruppe, Zunft oder privat verwendet werden. Das Häs ist immer in einwandfreiem Zustand zu halten. Ist ein Häs nicht in Ordnung oder stark verschmutzt, so kann ein Hästräger nach Ermessen des Gruppenvertreters von der Teilnahme an einem Umzug oder einer anderen Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2.2. Fruchtmaale

Das Geschell und die Maske wird nur leihweise zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum der Narrenzunft Vollmaringen. Bei Austritt, Ausschluss oder längerer Nichtteilnahme am Zunftgeschehen muss das Geschell und die Maske an die Zunft zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung muss der Hästräger für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung aufkommen.

Der Anzug besteht aus einer gelben Jacke und Hose mit aufgenähten Ähren. Dazu gehören ein dunkelbrauner Gürtel, dunkelbraune Handschuhe und braune Schuhe. Zur Maske gehören ein Cape, das durch einen Maskenkranz vervollständigt wird.

2.3. Hexen

Das Häs besteht aus einem schwarzen Rock und schwarzem Oberteil. Dazu gehören ein beiges Halstuch und ein beiger Schurz, grüne Stulpen, eine weiße Unterhose mit Spitzen, schwarze Handschuhe und Strohschuhe. Zur Maske gehört ein grünes Tuch. Bei Umzügen wird ein Besen oder eine Laterne mitgeführt.

2.4. Narrenrat

Das Häs besteht aus einem königsblauen Mantel mit rotem Samt, einer roten Narrenratsmütze, einer schwarzen Hose, einem weißen Hemd mit Rüschenbesatz, weißen Handschuhen und schwarzen Schuhe. Bei Bedarf wird ein rot-blauer Schirm mitgeführt.

2.5. Teufel

Der schwarz-rote Anzug wird vervollständigt durch schwarze Schuhe und schwarze Handschuhe. Die Maske hat ein schwarzes Fell und auf der Seite einen Fuchsschwanz.

2.6. Vorstand

Das Häs besteht aus einem königsblauen Mantel mit roten Applikationen, einer roten Weste, einem Hut, einer schwarzen Hose, einem weißen Hemd, einer(m) blauen Krawatte-(ntuch), weißen Handschuhen und schwarzen Schuhen. Bei Bedarf wird ein rot-blauer Schirm mitgeführt.

Das Vorstandshäs darf nur von aktiven Vorständen inklusive dem 2. Kassier, ehemaligen Zunftmeistern und Ehrenvorständen sowie Ehrenpräsidenten getragen werden. Es dient der Repräsentation des Vereins und seiner Vorstandschaft nach außen.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt bei einer Neuanschaffung 1/3 der Anschaffungskosten maximal € 250 von Mantel, Weste, Krawatte und Hut. Die restlichen Häsbestandteile sind auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ist ein Vorstand länger als 3 Amtsperioden (6 Jahre) aktiv, so erhält er die € 250 zurück. Bei kürzerer Vorstandstätigkeit bleibt das Häs im Eigentum der Narrenzunft Vollmaringen und es wird nichts zurück gezahlt.

Wird ein Vorstandsmitglied mit einem bestehenden Vorstandshäs aus dem Eigentum der Narrenzunft Vollmaringen ausgestattet, so ist dieses nur geliehen und muss nach Beendigung der Amtszeit zurückgegeben werden.

Bei Verlust oder Beschädigung muss der Hästräger für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung aufkommen.

2.7. Alle Hästräger tragen am rechten Oberarm einen Aufnäher der jeweiligen Gruppe.

- 2.8. T-Shirt, Sweat-Shirt und Ähnliches mit einem Aufdruck, der die Zugehörigkeit zur Narrenzunft Vollmaringen aufzeigt, dürfen nur von Mitgliedern der Narrenzunft Vollmaringen getragen werden, die im Besitz von einem Häs sind.
- 2.9. Ersatzmaske
Die vorhandene Ersatzmaske bekommt derjenige, der an erster Stelle der Warteliste steht, vorausgesetzt er kann an den meisten Terminen teilnehmen. Sie muss allerdings zurückgegeben werden, wenn die Maske eines anderen Hästrägers so beschädigt wird, dass derjenige keine Termine mehr wahrnehmen könnte. Meldet sich ein aktives Mitglied ab, hat die Ersatzmaske Vorrang.

§ 3

§ 3 Verhalten und Auftreten des Hästrägers

- 3.1. Das Tragen von Maske und Häs beschränkt sich auf die Zeit zwischen Dreikönigstag und Aschermittwoch, außer der Ausschuss beschließt Ausnahmefälle.
- 3.2. Jeder Hästräger ist verpflichtet durch sein Verhalten und Auftreten das Ansehen der Zunft zu fördern. Dies gilt nicht nur für das Auftreten bei Veranstaltungen in Vollmaringen, sondern auch ganz besonders beim Besuch auswärtiger Umzüge und vom Ausschuss beschlossener und genehmigter Veranstaltungen. Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung und ähnliches sind beim tragen von Häs und Maske verboten und müssen vom Hästräger selbst voll und ganz verantwortet werden. Die Zunft lehnt jegliche Verantwortung in diesen Fällen ab.
- 3.3. Wer gegen die Häsordnung verstößt, kann entsprechend § 5 (5.3.) der Satzung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die zuständigen Gruppenvertreter, sowie der Ausschuss zu hören.
- 3.4. Der Hästräger hat die Maske während eines Umzugs sowie bei offiziellen Auftritten, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen. Vor allem soll das Erscheinungsbild der Zunft nicht durch Alkoholmißbrauch beeinträchtigt werden.
- 3.5. Während des Umzugs bleiben die verschiedenen Gruppen geschlossen beieinander. Jede ungebührliche Belästigung der Zuschauer durch Schlagen, Zerren und Stoßen ist unbedingt zu vermeiden. Ordnungskräfte sollten in Ruhe gelassen und möglichst nicht belästigt werden, sie dienen einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Hästräger sollen sich jedoch in humorvoller und witziger Weise mit dem Zuschauer beschäftigen.
- 3.6. Einzelnen Hästrägern oder Gruppen unter 5 Personen ist es nicht erlaubt in Original Häs, mit oder ohne Maske, Veranstaltungen zu besuchen, die nicht von der Zunft veranstaltet oder festgelegt werden. Gruppen ab 5 Personen können nur nach Rücksprache und mit Erlaubnis der jeweiligen Gruppenvertreter Veranstaltungen besuchen. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist, das die Narrenzunft keine Veranstaltung besucht oder eine eigene Veranstaltung hat. Liegt eine Genehmigung des Gruppenvertreters vor, handeln die Gruppen trotzdem in eigener Verantwortung.
- 3.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

§ 4

§ 4 Veranstaltungen der Narrenzunft

- 4.1. Die Gruppen, sowie einzelne Hästräger sind verpflichtet an den von der Zunft festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4.2. Jedes aktive Mitglied muss sich bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen beim zuständigen Gruppenvertreter abmelden.
- 4.3. Die Gruppenvertreter führen eine Anwesenheitsliste. Hat ein Mitglied am Ende der Saison des Öfteren gefehlt, so findet ein Gespräch mit dem Gruppenvertreter statt. Sollte sich das fehlen in den folgenden Jahren wiederholen, geht der Ausschuss von einem Desinteresse an der Narrenzunft aus. Das Mitglied muss mit einer Verwarnung oder sogar mit dem Ausschluss aus der Narrenzunft rechnen.
- 4.4. Besteht für einen Hästräger über eine längere Zeit aus einem triftigen Grund (Krankheit, Familie, Bildung, Bundeswehr, Ersatzdienst oder ähnliches) keine Möglichkeit an den Veranstaltungen teilzunehmen, so hat er sich mit dem Gruppenvertreter abzusprechen und sich bis zum 15.11. abzumelden.
- 4.5. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet bei der Organisation und Abwicklung von Zunftveranstaltungen auf die vom Ausschuss festgelegte Weise mitzuwirken.
- 4.6. Aktive Hästräger ab 16 Jahren sind zu Arbeitseinsätzen verpflichtet. Bei der Einteilung sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Diese Einteilung wird von den Gruppenvertretern vorgenommen. Eingeteilte Arbeitseinsätze müssen abgeleistet werden. Kann ein aktives Mitglied die Einteilung für eine Veranstaltung nicht wahrnehmen, so hat es den Gruppenvertreter baldmöglichst zu informieren und selbst für geeigneten Ersatz zu sorgen.

§ 5

§ 5 Gruppenversammlungen

- 5.1. Die Hästräger werden zu Gruppenversammlungen eingeladen. An diesen Versammlungen haben die Hästräger, sofern kein wichtiger Grund an der Teilnahme hindert, teilzunehmen.
- 5.2. Die Hästräger haben bei Nichtteilnahme keinen Anspruch auf anderweitige Informationen durch die Zunft.

§ 6

§ 6 Einhaltung

- 6.1. Die Gruppenvertreter überwachen die Einhaltung der Häsordnung. Den Anweisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.

§ 7

§ 7 Ehrenordnung

Ehrungszeit zählt ab dem 16. Lebensjahr. Aktive und passive Mitgliedschaft der Narrenzunft Vollmaringen e.V. sind in Bezug auf die Ehrungsjahre gleichgestellt. In Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft der Narrenzunft Vollmaringen e.V. werden von der Zunft folgende Ehrungen vorgenommen:

10 Jahre	Bronzene Anstecknadel
20 Jahre	Silberne Anstecknadel
30 Jahre	Goldene Anstecknadel
40 Jahre	Vereinsorden
50 Jahre	Ernennung zum Ehrenmitglied

Grundlage hierfür sind die Eintrittsdaten vom 01.01. bis 31.12. des der Generalversammlung voran gegangenen Kalenderjahres.

Mit Verleihung der Anstecknadel ist die Übereichung der entsprechenden Urkunde verbunden. Die Urkunden und Anstecknadeln werden bei der Generalversammlung überreicht.

Der Ausschuss kann Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben freien Eintritt bei Veranstaltungen der Narrenzunft Vollmaringen e.V..

Weiterhin kann der Ausschuss Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein ehren. Ein Anspruch auf Ehrung kann jedoch nicht gestellt werden.

§ 8

§ 8 Ausschusstätigkeit eines passiven Mitglieds

- 8.1. Sollte ein passives Mitglied eine Ausschusstätigkeit annehmen, kann es mit sofortiger Wirkung aktives Mitglied werden. Sollte das Mitglied aus dem Ausschussgremium ausscheiden, fällt es auf die Stelle der Warteliste zurück, die es im normalen Verlauf inne hätte.

Diese Häsordnung wurde am 02. April 2011 von der Generalversammlung beschlossen und ist ab sofort gültig.

Änderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.